

Nummer 41  
31. Oktober 2025  
Jahrgang 52

## Amtliche Bekanntmachungen

### 5. Änderung der Satzung der Stadt Duisburg vom 10.10.2025 über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Duisburg (Hundesteuersatzung) vom 18. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung.

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Duisburg (Hundesteuersatzung) vom 18.12.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.12.2000, S. 403 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24 vom 15.07.2019, S. 249), wird wie folgt geändert:

#### § 3 Abs. 1 wird um folgenden lit. g) ergänzt:

g) Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines gültigen Ausweises über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft gemäß Anlage 9 zu §§ 19, 21, 23 der Assistenzhunde-Verordnung zu erbringen.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft

Vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Duisburg (Hundesteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 10. Oktober 2025

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Goemans  
Tel.-Nr.: 0203 283-2801

### Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.02.2025 den ergänzten und aktualisierten Flächennutzungsplan beschlossen.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 25.08.2025 - Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-FNPneu-2016 - die vom Rat der Stadt Duisburg am 24.02.2025 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

#### Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 713 bis 727

## Auflagen:

1. In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist an geeigneter Stelle das Symbol für soziale Einrichtungen für die bestehende Rehabilitationseinrichtung „In der Drucht“ näher zu erläutern.
2. Die Aussage in Teil 1 Kapitel 1.3.1 der Begründung ist in Bezug auf die Anzahl der Weißflächen redaktionell anzupassen.
3. Der 2. Absatz in der Begründung, Teil 2, Kapitel 1.3.2 ist um den Begriff Kerngebiet redaktionell zu ergänzen.
4. Der Abschnitt „Öffentliche Parkplätze mit gesamtstädtischer Bedeutung“ in Teil 2 Kapitel 6.2.2 der Begründung ist in Bezug auf das Planzeichen P (öffentliche Parkfläche gem Ziffer 6.3 Planzeichenverordnung (PlanzVO)) gemäß Ihrem Textvorschlag vom 24.07.2025 um eine neue Fußnote redaktionell zu ergänzen. Ebenso ist die Fußnote 121 um einen redaktionellen Hinweis auf das Gerichtsurteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2012 (Az. 1 OD 29/11.NE) gemäß Ihrem Textvorschlag vom 24.07.2025 zu ergänzen.
5. Die Begründung ist in Teil 2 Kapitel 8.1 der Begründung auf Seite 151 im zweiten Absatz hinter dem dritten Satz um allgemeine Ausführungen zum Landschaftspark Duisburg-Nord redaktionell zu ergänzen.
6. In Teil 2 Kapitel 8.2.1 der Begründung ist im letzten Satz das Entwicklungsziel 2.4 des Landesentwicklungsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) redaktionell zu streichen.
7. In Teil 2 Kapitel 9.3 der Begründung ist in Bezug auf schutzbedürftige Nutzungen im Wirkbereich von Störfallbetrieben in bestehenden Gemengelagen eine neue Fußnote gemäß Ihrem Textvorschlag vom 24.07.2025 redaktionell zu ergänzen.
8. Das Kapitel 11.2.12 in Teil 2 der Begründung sowie die Planzeichnung und der Beiplan 7 – Hochwasserschutz – sind zur Klarstellung über den Stand der aktuellen Datenlage zu den Abgrenzungen der Deichschutzzonen redaktionell zu ergänzen.
9. In der Begründung ist in Teil 2 Kapitel 3.2.2 zur Klarstellung eine redaktionelle Ergänzung als Fußnote in der Tabelle 23 - Zweckbestimmungen für Sonder-

bauflächen für den großflächigen Einzelhandel - zu „NV“ (Nahversorgung) gemäß Ihrem Textvorschlag vom 31.07.2025 vorzunehmen.

10. In der Begründung ist in Teil 2 Kapitel 3.2.2 zur Klarstellung eine Fußnote in der Tabelle 23 (Zweckbestimmungen für Sonderbauflächen für den großflächigen Einzelhandel) zu „Tierbedarfsmarkt“ und „Zoomarkt“ gemäß Ihrem Textvorschlag vom 31.07.2025 redaktionell zu ergänzen.
11. In der Begründung ist in Teil 2 Kapitel 3.2.2 zur Klarstellung auf Seite 124 der zweite Absatz in Bezug auf bestandsorientierte Planungen im Bereich großflächiger Einzelhandel gemäß Ihrem Textvorschlag vom 31.07.2025 redaktionell zu ergänzen.
12. Auf der Planurkunde des Hauptplans ist die Erläuterung zum Thema Altlasten anstatt unter der Überschrift „Hinweise“ in der Planzeichenerläuterung unter der Überschrift „Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)“ einzutragen. Ebenso ist eine entsprechende Eintragung in der Planzeichenerläuterung im Beiplan 5 – Bodenschutzgebiete – sowie eine redaktionelle Überarbeitung des Themenblocks Altlasten in der Begründung zum Flächennutzungsplan vorzunehmen.

Sämtliche Entwicklungsflächen, die im Hauptplan mit der überlagernden Schraffur für Flächen für Bahnanlagen mit ausstehender Freistellung von Bahntriebsflächen versehen sind, sind **von der Genehmigung ausgenommen**.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.08.2025 - Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-FNPneu-2016 - über die Flächennutzungsplan-Neuaufstellung der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Neuaufstellung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen den Flächennutzungsplan gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Neuaufstellung der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 6. Oktober 2025

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilen:*  
*Frau Kückler*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-984102*  
*E-Mail: s.kuechler@stadt-duisburg.de*

*Herr Wynhoff*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-984199*  
*E-Mail: g.wynhoff@stadt-duisburg.de*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Abfallentsorgungs-, Straßenreinigungs-, Winterdienst-, Niederschlagswassergebührenbescheide, Schmutzwassergebührenbescheide:

03.01.2023, 19.12.2023, 03.01.2024, 09.04.2024, 26.05.2024, 26.05.2025, 14.10.2025

**Zahlungspflichtiger:**

**Edisnada Llukaj**

**Kundennummer:**

**90115691**

**Bisherige Anschrift:**

**Mündelheimer Str. 202,  
47259 Duisburg**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge setzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 14. Oktober 2025

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR  
Im Auftrag

Isabell Richter  
Gebührenveranlagung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Richter*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3000*

**Bekanntmachung über die Änderung der Zweckverbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 03.07.2025 beschlossene Änderungssatzung zur Kenntnis genommen und die Verbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 39 vom 25.09.2025) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Duisburg, den 7. Oktober 2025

Murrack  
Verbandsvorsteher

**Amtliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort****Neufassung der Satzung der Sparkasse Duisburg**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die nachfolgende Satzung der Sparkasse Duisburg beschlossen. Die Satzung beruht auf:

- § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021,

- § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (GV. NRW. S. 696), in Kraft getreten am 29. November 2008; geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009, durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 27. Juli 2013, durch Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, durch Artikel 58 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 und Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1220), in Kraft getreten am 31. Dezember 2024

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Sparkasse Duisburg mit dem Sitz in Duisburg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

**§ 2 Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort.

**§ 3 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 17 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt ein Hauptverwaltungsbeamter der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

**§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern

**§ 6 Vertretung der Sparkasse**

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

**§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der Regierungsbezirk Düsseldorf.

**§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch zum 01.11.2025. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2020 außer Kraft.

Siegel der Sparkasse Duisburg



Bekanntmachungen des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort erfolgen gemäß § 18 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes in den Amtsblättern der Stadt Duisburg und der Stadt Kamp-Lintfort.

Vorstehende Satzung der Sparkasse Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes NRW erforderliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 25.08.2025 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 8. Oktober 2025

Martin Murrack  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203397462 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4200257477 (alt 100257476), 3200403933 (alt 100403930), 3200383374 (alt 100383371) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 1. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4201194216, 4201087881 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 1. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3214119137 (alt 114119134), 3214119020 (alt 114119027), 3214126892 (alt 114126899) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 2. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3211029644 (alt 111029641) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758123305 (alt 28123305) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3270201365 (alt 170201362) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758478055 (alt 28478055) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200754665, 3758212355 (alt 28212355) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200312308 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203330778 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203371186 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 4201080506, 3211167766 (alt 111167763) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2025

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Einebnung von Reihengrabortfeldern**

Die Reihengrabortstätten auf dem

<b>Friedhof</b>	<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Ablauf der Ruhefrist</b>
-----------------	-------------	------------	-----------------------------

<b>Alt-Walsum</b>	UR/12	0188-0195	24.08.2026
<b>Aldenrade</b>	UR/6	0176-0195	04.05.2026
	R/22	0097-0180	08.02.2026
<b>Fiskusstraße</b>	UR/13	0193-0208	13.05.2026
	R/23	0329-0424	01.12.2026
<b>Nordfriedhof</b>	R/24	0001-0034	27.04.2026
<b>Bügelstraße</b>	R/L	0201-0450	10.03.2026
	UR/9	0086-0137	18.07.2026
<b>Parkfriedhof</b>	R/70	0014-0016	05.04.2026
	R/70	0026,0028-0030	25.10.2026
	R/70	0035-0046	28.12.2025
	R/74	0008a-0017a	10.10.2026
	R/97	0191-0192	20.03.2026
	UR/41	0023a-0063	04.01.2026
	U35A	0143a-0151d	19.03.2026
<b>Essenberg</b>	RA/4	0005-0009	07.11.2026
	UR/8	0004	20.11.2026
<b>Eisenbahnstraße</b>	UR/B3	0023-0024	30.01.2026
	UR/B3	0032	16.03.2026
<b>Waldfriedhof</b>	R/33	0678 - 0745	22.09.2026
	R/33	0763 - 0845	22.09.2026
<b>Mühlenberg</b>	K/M-2	0012-0015	19.12.2026
	R/7	0049-0066	26.12.2026
	R/8	0016	28.09.2026
	R/8	0428-0555	19.12.2026
	RA/2	0001-0032	28.12.2026
	UR/5	0094-0097	30.07.2026
	UR/5	0298-0334	11.12.2026
	U3A	0047c-0061d	16.12.2026
	U4A	0045d-0058c	17.12.2026
<b>Trompet</b>	K/6	0053	16.03.2026
	UR/6	0041-0048	01.12.2026
<b>Buchholz</b>	R/45	0001-0148	12.07.2026

sollen nach Ablauf der Ruhefristen eingeebnet werden.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden hiervon unter Hinweis auf den § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR vom 01.01.2025 unterrichtet.

Sie werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabsteine und Steineinfassungen rechtzeitig zu entfernen, da sie sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt oder anderweitig verwendet werden.

Die genauen Einebnungsdaten werden durch entsprechende Hinweisschilder auf den jeweiligen Feldern bekannt gegeben.

Duisburg, den 16. September 2025

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
Im Auftrag

Knut Hammesfahr  
Bereichsleiter  
Friedhöfe/Krematorium

Sebastian Centamore  
Arbeitsgruppenleiter  
Kundenservice Friedhöfe/Krematorium

## Bekanntmachung der Duisburg Kontor GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Duisburg Kontor GmbH hat am 20. August 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

### 1. Der Jahresabschluss der Duisburg Kontor GmbH für das Geschäftsjahr 2024 wird mit einem Jahresfehlbetrag i. H. v. 239.099,03 EUR festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NRT Niederrheinische Treuhand GmbH hat am 09. April 2025 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburg Kontor GmbH, 47051 Duisburg

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburg Kontor GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburg Kontor GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen

Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahres-

abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das

Außenkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle

und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Duisburg, den 13. Oktober 2025

Duisburg Kontor GmbH

Kluge

ppa Boerakker

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Amt für Personal- und Organisationsmanagement  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (0203) 2 83-3648  
Telefax (0203) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

# THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN  
UNTER EINEM DACH

**SCHAUSPIEL**  
**OPER**  
**BALLET**  
**KONZERT**

[www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)

